

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

am 27. September 2024

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal am **27.09.2024**
im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes in Weitensfeld.

Beginn: 19.00 Uhr

A n w e s e n d :

Der Bürgermeister
als Vorsitzender:

DI (FH) Franz Sabitzer

Die Mitglieder des
Gemeindevorstandes:

Astrid Reinsberger-Foditsch
Gerhard Aicher
Stefan Frießer

Die Mitglieder des
Gemeinderates:

Claudia Glanzer
Josef Steiner
Sigibert Haber
Barnabas Stromberger
Peter Bretis
Wolfgang Gebeneter
Ewald Mödritscher
Johann Kreuzer
Jürgen Wallner
Tobias Schittenkopf
Manuel Untersteiner
Roland Klingspiegel
Anita Frießnegger

Nicht anwesende –
entschuldigte Mitglieder:

Michaela Blasge
Anja Allmann

Ersatzmitglieder:

Sabine Reinsperger
Albert Hornbanger

Schriftführer:

Mag. Christian Lattacher

Die Zustellnachweise liegen vor.

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung auf den heutigen Tag mit folgender **Tagesordnung** einberufen:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 04.07.2024.
2. Kassenprüfungsbericht über die Prüfung der Gemeindekasse am 24.09.2024.

Berichterstatter: Herr GR Peter Bretis

3. 1. Nachtragsvoranschlag 2024
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

4. Finanzierungsplan für das investive Vorhaben „Elementarpädagogik Weitensfeld – Adaptierung und Erweiterung“.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

5. Änderung des Finanzierungsplanes für das investive Vorhaben „Hochwasserschutz Weitensfeld – Hinterlandentwässerung“.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

6. Auftragsvergabe der Baumeisterarbeiten und elektro- sowie maschinelle Ausrüstung laut Vergabevorschlag für das Projekt „Hochwasserschutz Weitensfeld – Hinterlandentwässerung“.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

7. Zweckbindungen von Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2024.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

8. Verteilung eines Zweckzuschusses gemäß §§ 1f. über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

9. Entnahme von zusätzlichen finanziellen Mittel aus der Friedhofsrücklage für das Projekt „Friedensforst St. Magdalena“.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

10. Abschluss einer Fördervereinbarung zwischen der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal und der Diözese Gurk.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

11. Übernahme eines Grundstückes in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal in der KG Thurnhof 74412 und Genehmigung des Kaufvertrages.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

12. Vergabe der Wohnung Nr. 2 im Erdgeschoss des Wohnhauses Zammelsberg, 9344 Weitensfeld, Zammelsberg 3 und Genehmigung des Mietvertrages.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

13. Übernahme eines Grundstücksteils in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal in der KG Thurnhof 74412 und Genehmigung des Kaufvertrages.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

14. Personalangelegenheiten
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

Verlauf der Sitzung:

Der Herr Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Für die Unterfertigung der gegenständlichen Niederschrift werden Frau Vizebgm. Astrid Reinsberger-Foditsch und Frau GR Claudia Glanzer namhaft gemacht.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass für die laut § 46 der K-AGO vorgesehene Fragestunde keine Anfragen eingegangen sind.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Tagesordnungspunkt einstimmig abgesetzt:

13. Übernahme eines Grundstücksteils in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal in der KG Thurnhof 74412 und Genehmigung des Kaufvertrages.

Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

Auf Antrag des Gemeindevorstandes wird die Tagesordnung um folgende Punkte einstimmig erweitert:

15. Erlass einer Verordnung, mit welcher eine Tarifordnung für die ganztägige Schulform (GTS) mit getrennter Abfolge festgelegt wird.

Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

16. Abschluss einer Fördervereinbarung betreffend die Inanspruchnahme eines Regionalfondsdarlehens für das Projekt „R5B Gurk Radweg Weitensfeld – Altenmarkt“.

Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

Punkt 1 der Tagesordnung:

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 04.07.2024.

Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 04.07.2024, wie sie jedem Gemeinderatsmitglied in elektronischer Fassung zugegangen ist, wird ohne Diskussion einstimmig genehmigt.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Kassenprüfungsbericht über die Prüfung der Gemeindekasse am 24.09.2024.

Das Kontrollausschussmitglied, Frau GR Peter Bretis, berichtet über die am 24.09.2024 erfolgte Prüfung der Gemeindekasse durch den Kontrollausschuss. Abschließend teilt er mit, dass bei der Prüfung keine Mängel festgestellt werden konnten und er dankt der Finanzverwaltung für die äußerst gute Kassenführung und Prüfungsvorbereitung.

Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht ohne Diskussion einstimmig zustimmend zur Kenntnis.

Punkt 3 der Tagesordnung:

1. Nachtragsvoranschlag 2024

Vom Herrn Bürgermeister wird dem Gemeinderat der 1. Nachtragsvoranschlag 2024 erläutert. Die Veranschlagung erfolgt gemäß VRV 2015 in einem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt. Verstärkt wurde darauf Wert gelegt, den wesentlichen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der öffentlichen Finanzgebarung Rechnung zu tragen.

Änderungen zum Voranschlag:

Ausgabenseitig war es vorerst wichtig im 1. Nachtragsvoranschlag 2023 Beträge für dringend notwendige Maßnahmen wie Sanierungen, Reparaturen und Erneuerungen vorzusehen. Der Ansatz Gemeindestraßen musste um € 60.000,00 erhöht werden aufgrund der Fälligkeit des Gemeindeanteiles für die Asphaltierung der Engelsdorfer Straße, Schattenkeusche-Gradischnig und diversen Instandhaltungsarbeiten aufgrund Unwetterschäden und Verschleißschäden. Der Ansatz Abwasserbeseitigung musste aufgrund von altersbedingten Sanierungen und Reparaturen um € 35.000,00 erhöht werden. Die Interessentenanteile von den Vorhaben „Hochwasserschutz Weitensfeld – Hinterlandentwässerung“ (€ 67.500,00) und Ausbau des Radweges Gurktal (€ 83.400,00) müssen an das Land bezahlt werden. Weiters wurden der Ansatz Sozialhilfe um € 40.600,00 und der Ansatz Krankenanstalten um € 36.400,00 erhöht.

Investive Einzelvorhaben:

- Asphaltierung Verbindungsstraße Reinsberg BA01 ist baulich abgeschlossen aber noch nicht endgültig abgerechnet.
- Asphaltierung Zweinitzwinkelstraße BA03 Erhöhung der Baukosten um € 57.000,00. Das Vorhaben ist baulich abgeschlossen aber noch nicht endgültig abgerechnet.
- Erweiterung Schmutzwasserkanal Altenmarkt ist baulich abgeschlossen, es fehlt noch die Auszahlung der KPC-Förderung.
- Neugestaltung des Oberen Platzes gem. OKE-Masterplan ist baulich abgeschlossen, es fehlt jedoch noch die Leaderförderung in der Höhe von € 100.000,00.
- Sanierung WVA Weitensfeld ist noch nicht abgeschlossen, Baukosten für dieses Vorhaben werden sich erhöhen.
- Elementarpädagogik Weitensfeld ist baulich noch nicht abgeschlossen.

Sonstige Investitionen:

- Friedensforst St. Magdalena ist baulich abgeschlossen, Kosten haben sich jedoch um € 9.000,00 erhöht und müssen mit Rücklagen aus dem Konto Friedhof bedeckt werden.
- WC-Container baulich noch nicht abgeschlossen; Baukosten rund € 23.000,00
- Neukauf Traktor Wirtschaftshof ist abgeschlossen.

Einnahmenseitig wurden sämtliche Mehreinnahmen, die bis zur Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2024 vorgelegen sind, eingearbeitet. Besonders zu erwähnen ist die Gebührenbremse. Diese Einnahme ist ein einmaliger Zweckzuschuss zur Senkung von Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen. Der von € 33.400,00 wird dem Müllhaushalt zugeführt.

Der Vorsitzende stellt den 1. Nachtragsvoranschlag 2024 zur Diskussion.

Vom Gemeinderat wird ohne Diskussion der 1. Nachtragsvoranschlag 2024, wie vom Gemeindevorstand beantragt, akzeptiert und folgende Verordnung einstimmig beschlossen:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 27. September 2024, Zl. 902-1/2024, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgestellt:

Erträge:	6.001.900,00
Aufwendungen:	5.906.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	19.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	-

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: **114.300,00**

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	6.481.500,00
Auszahlungen:	6.401.700,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: **79.800,00**

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Ansatzabschnitt 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8500, 8510, 8520) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Aufwendungen des Sachaufwandes innerhalb eines Ansatzabschnittes sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Ansatzabschnitte des Gesamtvoranschlages, deren Ausgaben durch zweckgebundene Erträge zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, investive Einzelvorhaben, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Aufwendungen im Ausmaß der Mehrerträge überschreiten.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 500.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27.09. 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

DI (FH) Franz Sabitzer

Punkt 4 der Tagesordnung:

Finanzierungsplan für das investive Vorhaben „Elementarpädagogik Weitensfeld – Adaptierung und Erweiterung“.

Vom Vorsitzenden wird der Finanzierungsplan für das Vorhaben „Elementarpädagogik Weitensfeld – Adaptierung und Erweiterung“ zur Kenntnis gebracht. Er teilt mit, dass die Gesamtbaukosten rund € 480.000,00 netto betragen. Einnahmenseitig werden die Baukosten durch Mittel aus dem Bildungsbaufonds Kärnten in der Höhe von € 264.000,00, durch Bedarfszuweisungsmittel außer Rahmen 2024 - Infrastruktur in der Höhe von € 54.000,00, durch Mittel aus dem Zukunftsfonds mit einem Betrag von € 37.000,00 und durch Fördermittel gemäß 15a B-VG mit einem Betrag von € 125.000,00 bedeckt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, den Finanzierungsplan in der erläuterten Fassung zu beschließen und stellt dies zur Diskussion.

Der Gemeinderat nimmt den erläuterten Finanzierungsplan nach kurzer Beratung zur Kenntnis und beschließt für das Vorhaben „Elementarpädagogik Weitensfeld – Adaptierung und Erweiterung“ im Sinne des Antrages des Gemeindevorstandes, einstimmig nachstehenden Finanzierungsplan:

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025	2026
Baukosten	480.000	480.000		
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung				
Außenanlagen				
Anschlusskosten				
Sonstige Mittelverwendungen				
Planungsleistungen				
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)				
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)				
Fahrzeug				
...				
...				
Summe:	480.000	480.000	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025	2026
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**				
Zahlungsmittelreserve				
Bildungsbaufonds Kärnten	264.000	264.000		
Bedarfszuweisungsmittel aR LR Fellner - Infrastruktur	54.000	54.000		
Zukunftsfonds gem. § 23 FAG	37.000	37.000		
Förderung gem. § 15a B-VG	125.000	125.000		
Darlehen				
Vermögensveräußerung				
Inneres Darlehen ABA				
...				
...				
Summe:	480.000	480.000	-	-

C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)	9.600	ND 50 J.
Darlehensdienst Zinsen		
Versicherung		
Σ	9.600	

Variable Kosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Betriebskosten	7.000,00	
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.	3.000,00	
Σ	7.000,00	

Summe Folgekosten p.a.:	16.600,00	
--------------------------------	------------------	--

Folgeeinnahmen:		
Leistungserlöse		
Zuschüsse Bund	-	
Abschreibung Investitionszuschüsse	9.600,00	ND 50 J.
...		
Σ	9.600,00	

Kostendeckung p.a.:	-7.000,00	Unterdeckung p.a.
	-42,17%	

Punkt 5 der Tagesordnung:

Änderung des Finanzierungsplanes für das investive Vorhaben „Hochwasserschutz Weitensfeld – Hinterlandentwässerung“.

Vom Vorsitzenden wird die Änderung des Finanzierungsplans für das Vorhaben „Hochwasserschutz Weitensfeld - Hinterlandentwässerung“ zur Kenntnis gebracht. Er teilt mit, dass der Anteil an den Gesamtbaukosten von rund € 1.100.000,00 für die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal rund € 165.000,00 beträgt. Einnahmenseitig werden die Baukosten durch Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2023 in der Höhe von € 20.800,00 durch Bedarfszuweisungsmittels außer Rahmen – Infrakstruktur 2024 in der Höhe von € 100.000,00 und durch Mittel aus dem operativen Haushalt in der Höhe von € 44.200,00 bedeckt. Der Anteil des Bundes beträgt € 935.000,00.

Im Jahr 2024 sollen vorerst rund € 450.000,00 verbaut werden. Dies ergibt einen Gemeindeanteil in der Höhe von € 67.500,00, welcher im Jahr 2024 mit Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2023 in der Höhe von € 20.800,00 und mit Bedarfszuweisungsmittel außer Rahmen 2024 in der Höhe von € 46.700,00 bedeckt wird. Im Jahr 2025 erfolgt die Fortführung und Fertigstellung der Baumaßnahmen mit Gesamtkosten in der Höhe € 650.000,00, wobei der Gemeindeanteil für 2025 € 97.500,00 ausmacht. Die Bedeckung des Gemeindeanteiles erfolgt im Jahr 2025 mit Bedarfszuweisungsmittel außer Rahmen 2024 mit einem Betrag von € 53.300,00 und mit Mittel aus dem operativen Haushalt in der Höhe von € 44.200,00. Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, die Änderung des Finanzierungsplans in der erläuterten Fassung zu beschließen und stellt dies zur Diskussion.

Der Gemeinderat nimmt die erläuterte Änderung des Finanzierungsplans nach kurzer Beratung zur Kenntnis und beschließt für das Vorhaben „Hochwasserschutz Weitensfeld - Hinterlandentwässerung“ im Sinne des Antrages des Gemeindevorstandes, einstimmig nachstehende Änderung des Finanzierungsplans:

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025	2026
Baukosten	1.100.000	450.000	650.000	
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung				
Außenanlagen				
Anschlusskosten				
Sonstige Mittelverwendungen				
Planungsleistungen				
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)				
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)				
Fahrzeug				
...				
...				
Summe:	1.100.000	450.000	650.000	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025	2026
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**				
Zahlungsmittelreserve				
Bedarfszuweisungsmittel IR 2023	20.800	20.800		
Bedarfszuweisungsmittel aR LR Fellner	100.000	46.700	53.300	
operativer Haushalt	44.200		44.200	
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers - Bundesförderung	935.000	382.500	552.500	
Darlehen				
Vermögensveräußerung				
inneres Darlehen ABA				
...				
...				
Summe:	1.100.000	450.000	650.000	-

C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)	13.800	AfA - ND 80 Jahre
Darlehensdienst Zinsen		
Versicherung		
Σ	13.800	
Variable Kosten p.a.		
Betriebskosten	2.000,00	
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.	1.000,00	
Σ	2.000,00	
Summe Folgekosten p.a.:	15.800,00	
Folgeeinnahmen:		
Leistungserlöse		
Zuschüsse Bund		
Abschreibung Investitionszuschüsse	13.400,00	AfA - ND 80 Jahre
...		
Σ	13.400,00	
Kostendeckung p.a.:	-2.400,00	Unterdeckung p.a.
	-15,19%	

Punkt 6 der Tagesordnung:

Auftragsvergabe der Baumeisterarbeiten und elektro- sowie maschinelle Ausrüstung laut Vergabevorschlag für das Projekt „Hochwasserschutz Weitensfeld – Hinterlandentwässerung“.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass nun für das Projekt Hochwasserschutz Weitensfeld ein Vergabevorschlag für die Auftragsvergabe der Baumeisterarbeiten und elektro- sowie maschinelle Ausrüstung vorliegt. Die Angebote wurden vom Amt der Kärntner Landesregierung und vom Planungsbüro IC Flussbau geprüft und bewertet. Folgende Reihung wurde erarbeitet:

Bieter	GLS Bau und Montage G.M.B.H.	Haider & Co Hochbau und Tiefbau	Bauunternehmung Granit Gesellschaft m.b.H	Swietelsky AG	Rumpf Bau GmbH
Preis	596,364.76 €	725,660.12 €		473,323.32 €	492,041.23 €
Bewertung Preis max. 90 %	71.43%	58.70%		90.00%	86.58%
Bewertung Gewährleistung	6.00%	6.00%		6.00%	0.00%
Bewertung Personal	4.00%	0.00%		4.00%	4.00%
Summe Bewertung Bestbieter max. 10 %	10.00%	6.00%		10.00%	4.00%
Summe Bewertung	81.43%	64.70%		100.00%	90.58%
Rang	3	4	Ausgeschieden	1	2

Es wird vorgeschlagen, im Sinne des Bundesvergabegesetzes die Firma Swietelsky AG, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt, mit den ausgeschriebenen Leistungen zu beauftragen.

Die Vergabesumme beträgt € 473.323,32 (netto) € 567.987,98 (brutto)

Der Vorsitzende stellt die Auftragsvergabe zur Diskussion.

Nach intensiven Beratungen wird von den Mitgliedern des Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Beschluss gefasst, den Auftrag der Firma Swietelsky AG, 9020 Klagenfurt, zu erteilen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Zweckbindungen von Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2024.

Der Vorsitzende teilt mit, dass für die Anschaffung eines Splittstreugerätes für den Wirtschaftshof folgende Zweckbindung von Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2024 vorgeschlagen wird:

Bindungen von BZ i.R. 2024:

BZ im Rahmen 2024 im Ausmaß von € 17.000,00 auf das

Sonstiges Vorhaben“ Anschaffung eines Splittstreugerätes“ **€ 17.000,00**

Der Vorsitzende stellt die Zweckbindung, wie vom Gemeindevorstand beantragt, zur Diskussion.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates wird nach längerer Debatte der einstimmige Beschluss gefasst, die Zweckbindung von Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2024, wie zuvor vom Bürgermeister erläutert, durchzuführen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Verteilung eines Zweckzuschusses gemäß §§ 1f. über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass der Bund zum Zwecke der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindereinrichtungen- und anlagen dem Land Kärnten Mittel für die Auf- bzw. Verteilung an die Gemeinden gewährt hat. Dabei entfällt auf die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal ein einmalige Zweckzuschuss in der Höhe € 33.482,00. Dies entspricht einem Betrag von € 16,72 pro Einwohner bei einem Bevölkerungstand von 2.003 Einwohnern, Stand 31.10.2021. Die Verteilung erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017.

Der Gemeinderat hat einen Beschluss darüber zu fassen, für welchen Betrieb (oder Betriebe) mit marktbestimmter Tätigkeit (wie Müll, Kanal, Wasser) und in welcher Höhe die Verteilung nach den Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfolgen soll. Weiters hat der Gemeinderat festzulegen, wie die Bevölkerung über die Mittelverwendung informiert werden soll. Der Bericht über die Verwendung der Mittel hat bis 30.09.2024 an das Land Kärnten zu erfolgen.

Dem Gemeinderat steht es grundsätzlich frei, wo die Mittel eingesetzt werden. Es ergeht jedoch die Empfehlung die Mittel im Ansatz 85200 (Betriebe der Müllbeseitigung) zu verwenden, sodass möglichst alle Gemeindebürger gleichmaßen von den Mitteln profitieren. Die letzte Anpassung der Müllentsorgungsgebühren erfolgt im Jahr 2022. Es konnte für das Jahr 2023 zwar noch ein Überschuss von rund € 16.000,00 verbucht werden, jedoch aufgrund steigender Kosten der Entsorgungsunternehmen und steigender Personalkosten müsste eine Erhöhung der Abfallgebühren um rund 8 % erfolgen. Durch die Einnahme der Gebührenbremse im Gebührenhaushalt „Betriebe der Müllentsorgung“ kann von einer Erhöhung der Gebühren vorerst abgesehen werden.

Eine Aufteilung auf die anderen Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit ist nicht notwendig, da in den Gebührenhaushalten Kanal und Wasser bereits Gebührenerhöhungen verordnet wurden, um die Kostensteigerungen abzufedern.

Der Vorsitzende stellt diese Vorgehensweise zur Diskussion.

Nach längeren Beratungen wird von Mitgliedern des Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Beschluss gefasst, den auf die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal entfallenen Zweckzuschuss des Bundes gemäß §1 f. in der Höhe von € 33.482,00 als Einnahme im Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit „ 852 Betriebe der Müllentsorgung“ zu verwenden, um die sonst höher ausfallende Müllgebühr reduzieren zu können. Weiter wird einstimmig beschlossen, dass die Gemeindebürger auf der Homepage und dem Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal über den Einsatz des Zweckzuschusses zu informieren sind.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entnahme von zusätzlichen finanziellen Mittel aus der Friedhofsrücklage für das Projekt „Friedensforst St. Magdalena“.

Der Herr Bürgermeister teilt mit, dass für das Vorhaben „Friedensforst St. Magdalena“ ursprünglich Gesamtbaukosten in der Höhe von € 15.000,00 geplant waren. Aufgrund einiger Zusatzarbeiten, wie die Errichtung eines neuen Holzkreuzes, eines Holzgeländers und der Namenstafel haben sich die Mehrkosten in der Höhe von € 9.000,00 ergeben. Die Gesamtbaukosten belaufen sich somit auf € 24.000,00. Zur Bedeckung dieses Vorhabens müssen daher noch € 9.000,00 aus der Rücklage Friedhof entnommen werden.

Der Vorsitzende stellt die Entnahme der Rücklage zur Diskussion.

Nach längeren Beratungen wird von den Mitgliedern des Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Beschluss gefasst, einen Betrag von € 9.000,00 aus den Mitteln der Friedhofsrücklage zur Bedeckung des Vorhabens zu entnehmen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Abschluss einer Fördervereinbarung zwischen der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal und der Diözese Gurk.

Der Vorsitzende berichtet, dass Pfarre Weitensfeld, vertreten durch die Diözese Gurk eine Sanierung des Turms der Pfarrkirche Weitensfeld durchgeführt hat. Die Gesamtkosten für diese Maßnahmen betragen € 30.000,00. Die Diözese hat für dieses Vorhaben um Förderung beim Amt der Kärntner Landesregierung angesucht und es wurden Bedarfszuweisungsmittel außer Rahmen in der Höhe von € 10.000,00 genehmigt. Die Abwicklung und Auszahlung dieser Fördermittel können nur über die Gemeinde erfolgen. Aus diesem Grund soll folgender Förderungsvertrag zwischen der Pfarre Weitensfeld bzw. Diözese Gurk und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal abgeschlossen werden:

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Weitensfeld,
vertreten durch den Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt

UND

Pfarre Weitensfeld,
vertreten durch Diözese Gurk, Mariannengasse 2, 9020 Klagenfurt

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Pfarrkirche Weitensfeld, Turmzwiebel – Sanierung der Tragkonstruktion und der Blechfälze

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt € 10.000,00

3. Finanzierungsplan:

3.1. Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:

	€		%
Eigenmittel	€	16.000,00	53,33
Bedarfszuweisungsmittel iR	€		
Bedarfszuweisungsmittel aR	€	10.000,00	33,33
Sonstige Mittel:			
Bundesdenkmalamt	€	4.000,00	13,34
	€		
	€		
GESAMTINVESTITIONSKOSTEN	€	30.000,00	100%

- 3.2. Der Förderungswerber verpflichtet sich, durch Eigenmittel in der Höhe von € 16.000,00/im Ausmaß von 53,33% finanziell zur Durchführung des beschriebenen Projektes beizutragen.
- 3.3. Das Zustandekommen des Vertrages ist dadurch aufschiebend bedingt, dass der Förderungswerber der Förderungsgeberin alle Zuwendungen schriftlich mitteilt, die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme in den letzten fünf Jahren vor Abschluss dieses Vertrages aus öffentlichen Mitteln (unter Einschluss von Mitteln der Europäischen Union) erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist sowie um deren Gewährung der Förderungswerber noch ansuchen will. Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und –erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.

4. **Europarecht:**

Die beihilfenrechtliche Beurteilung einer Förderung kann immer nur im Einzelfall erfolgen. Demnach ist je nach Einzelfall der entsprechende Textbaustein zu wählen.

4.1. Folgende Textbausteine (Variante A und B):

Variante A) **Textbaustein – Keine Beihilfe:**

Anmerkung:

Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Gemeinschaften (AEUV) vorliegt.

*Eine Beihilfe liegt nur vor, wenn **folgende Tatbestandsmerkmale gemeinsam und gleichzeitig** vorliegen:*

- 1) *Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen*
- 2) *Selektivität der Begünstigung*
- 3) *ein dem Staat zurechenbarer Transfer staatlicher Mittel*
- 4) *Auswirkung der Begünstigung auf den Wettbewerb (Wettbewerbsverfälschung)*
- 5) *mögliche Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten*

Fällt eines dieser Tatbestandsmerkmale weg, liegt keine Beihilfe vor.

Das Nicht-Vorliegen der Tatbestandsmerkmale ist entsprechend zu begründen!

Zur Beurteilung des Vorliegens der Tatbestandsmerkmale steht die Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung, Unterabteilung Rechtliche Gemeindeaufsicht und Abteilungsmanagement, zur Verfügung!

Die Parteien halten fest, dass es sich bei der im gegenständlichen Vertrag festgehaltenen Maßnahme um keine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt. Die Förderungswerberin bestätigt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass „.....“ [Anmerkung: hier sind jene Sachverhalte detailliert auszuführen, auf Grund welcher davon auszugehen ist, dass der Beihilfenbegriff nicht erfüllt ist].

Variante B) **Textbaustein - Notifizierungspflichtige Beihilfe:**

Anmerkung:

Soweit eine Beihilfe vorliegt, kann es sich in den jeweiligen Fällen nur um eine notifizierungspflichtige Beihilfe handeln (Anmerkung: keine Anwendung eines Beihilfenprogrammes, der De-Minimis-Regelungen bzw. einer Gruppenfreistellungsverordnung).

Anmerkung:

*Sobald die kumulierten Beihilfen für ein Projekt an denselben Empfänger die Summe von € 500.000,00 überschreiten (auch dann, wenn dies auf der Grundlage verschiedener Genehmigungsakte, d.h. auf verschiedene Rechtsgrundlagen beruhend, geschieht), sind die einzelnen durch die Genehmigungsakte bewilligten Beträge in das **Transparency Award Module (TAM)** einzugeben, und zwar gegebenenfalls durch mehrere Einträge, die zusammen eine Einzelbeihilfe darstellen.*

Der Förderungsvertrag ist dadurch aufschiebend bedingt, dass die Förderung von der Kommission nach Art 108 Abs 3 AEUV genehmigt wird, wegen Nichtäußerung der Kommission als genehmigt gilt oder die Kommission feststellt, dass keine Beihilfe vorliegt.

Anmerkung: Die Förderung darf erst nach (positiver) Durchführung des Notifikationsverfahrens gewährt werden. Andernfalls ist der Förderungsvertrag nichtig und die innerstaatlichen Gerichte müssen über Begehren von Konkurrenten oder auf Anordnung der Kommission die Subvention vom Förderungswerber zurückfordern. Anderes gilt dann, wenn eine Beihilfe als nicht tatbestandsmäßige De-minimis-Beihilfe zu qualifizieren ist (Fall C) oder die Voraussetzungen der AGVO erfüllt (Fall D), die bestimmte Beihilfen ex lege genehmigen und damit auch von der Notifikationspflicht ausnehmen.

- 4.2. Die Rückforderung von Beihilfen, die dem EU-Recht widersprechen, richtet sich nach 6.2.
- 4.3. Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass die Übereinstimmung der Förderung mit dem einschlägigen EU-Beihilfenrecht die Grundlage und Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist und daher die diesbezügliche Beihilfenrechtskonformität der Förderung als Grundvoraussetzung für die Auszahlung ihr ausschließliches unternehmerisches Risiko bildet. Sie hat sich daher nötigenfalls aus Eigenem darüber zu informieren und ist sich dessen bewusst, dass im Falle einer fehlenden Beihilfenrechtskonformität der Maßnahme die Förderung zurückzuzahlen ist. Sollten daher entgegen den rechtlichen Annahmen gemäß Punkt 4.1. die Förderungsmaßnahme als beihilfenrechtswidrig qualifiziert werden und die Verpflichtung zur Zurückzahlung der

Förderung bestehen, so erwächst der Förderungswerberin aus dem Umstand der Rückzahlungsverpflichtung kein wie auch immer gearteter Schadenersatz oder sonstiger Anspruch gegen die Förderungsgeberin.

5. Durchführung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Oberschwellenbereich einzuhalten.

Anmerkung:

§ 4 Abs. 2 BVergG bezieht sich auf Aufträge im Sinne des Anhanges I oder II des BVergG, welche zu mehr als 50% direkt subventioniert werden.

Anhang I definiert Tätigkeiten, bei welchen Bauaufträge im Sinne des § 5 BVergG vorliegen.

Anhang II betrifft die Errichtung von:

- Krankenhäusern*
- Sportanlagen*
- Erholungsanlagen*
- Freizeitanlagen*
- Schulen und Hochschulen*
- Verwaltungsgebäuden*

Dies gilt jedoch nur für den Oberschwellenbereich (§ 12 BVergG) – Verfahren von öffentlichen Auftraggebern zur Vergabe von Aufträgen erfolgen im Oberschwellenbereich, wenn der geschätzte Auftragswert bei

- | | |
|---|-----------------------------|
| <i>• Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von in Anhang III genannten öffentlichen Auftraggebern vergeben werden (zB Ministerien),</i> | <i>EUR 140.000</i> |
| <i>• Dienstleistungsaufträgen gemäß Anhang XVI</i> | <i>EUR 750 000</i> |
| <i>• allen übrigen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen</i> | <i>EUR 215.000</i> |
| <i>• Baufträgen</i> | <i>EUR 5.382.000</i> |

beträgt.

6. Einstellung und Rückerstattung:

6.1. Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn

- a) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
- b) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;

- c) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- d) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und nach dem Datenschutzgesetz – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;
- e) wenn dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere, weil die Förderung gegen das EU-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 108 Abs 3 AEUV zugesagt oder gewährt worden ist oder
- f) wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.

6.2. Tritt einer der oben (6.1) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

7. Datenschutz:

- 7.1. Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 sowie gemäß Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten
- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
 - b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.
- 7.2. Der Förderungsgeber ist befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzda-

tenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

8. Allgemeine Bestimmungen:

- 8.1. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.
- 8.2. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

....., am

Fertigung durch die Gemeinde:

BGM

GV.....

GR.....

Beschluss des Gemeinderates vom, Zahl:

Fertigung durch [Förderungswerber]:

Bauabteilung
des bischöflichen Gurker Ordinariates
9020 Klagenfurt - Mariannengasse 2

Nach kurzer Diskussion wird von den Mitgliedern des Gemeinderates der einstimmige Beschluss gefasst den Förderungsvertrag, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, abzuschließen.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Übernahme eines Grundstückes in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal in der KG Thurnhof 74412 und Genehmigung des Kaufvertrages.

Der Vorsitzende berichtet, dass das im Eigentum von Herrn Christian Steinwender befindliche Grundstück 23, KG 74412 Weitensfeld, in das öffentliche Gut übernommen werden soll. Das Grundstück soll als öffentliche Parkplatz bzw. öffentlicher Spielplatz genutzt werden. Die Gesamtfläche des Grundstückes beträgt 1561,00 m², wird dem aktuellen Eigentümer zu einem Preis von € 20.000,00, abgelöst und in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal übernommen.

Es besteht daher die Absicht, das in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 19.06.2024, G.Z.: 244024-V1-U ausgewiesene Grundstück Nr. 23 (1.561,00 m²) KG 74412 zu einem Gesamtkaufpreis von € 20.000,00 abzulösen, dem Gemeingebrauch zu widmen und somit zum öffentlichen Gut zu erklären.

Der Vorsitzende stellt dies zur Diskussion und teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag für die Übernahme des Grundstückes vorliegt.

Vom Gemeinderat wird ohne Debatte dem Antrag des Gemeindevorstandes zugestimmt und einstimmig beschlossen, das Grundstück Nr. 23, KG 74412, im Ausmaß von 1.561,00 m² zu einem Kaufpreis von € 20.000,00 in das öffentliche Gut zu übernehmen. Es wird nachstehende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 27.09.2024, Zahl: 004-1/2024, mit welcher das in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 19.06.2024, G.Z.: 244024-V1-U ausgewiesene Grundstück Nr. 23 in der KG Thurnhof 74412 dem Gemeingebrauch gewidmet und somit zum öffentlichen Gut erklärt wird.

Aufgrund der §§ 2, und 22 des Kärntner Straßengesetzes 2017 K-StrG, LGBI. Nr. 8/2017 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 44/2023 wird verordnet:

§ 1

Das im Teilungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 19.06.2024, G.Z.: 244024-V1-U ausgewiesene Grundstück Nr. 23 in der KG Thurnhof 74412 wird dem Gemeingebrauch gewidmet und in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal übernommen und zur

öffentlichen Straßenfläche (Parkfläche)

erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal angeschlagen worden ist, in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
(DI(FH) Franz Sabitzer)

Der Herr Bürgermeister bringt nun folgenden Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen Herrn Christian Steinwender, 9343 Zweinitz, Am Rain 2 und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal – öffentliches Gut zur Kenntnis:

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen Christian Steinwender, geboren am 06.08.1977, wohnhaft in 9343 Zweinitz, Am Rain 2, als Verkäufer einerseits und dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal, 9344 Weitensfeld, Oberer Platz 9, als Käuferin andererseits, wie folgt:

1.

Christian Steinwender verkauft und übergibt in das Eigentum des Öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal und dieses kauft und übernimmt in sein Eigentum aus der Liegenschaft EZ 13 KG 74415 Weitensfeld gemäß der Vermessungsurkunde GZ 244024-V1-U vom 14.08.2024 der Angst Geo Vermessung ZT GmbH das Grundstück 23 KG 74412 Thurnhof. Es handelt sich dabei um ein unbebautes Grundstück im Katastralausmaß von 1.561 m².

Die Übertragung erfolgt so, wie das Vertragsobjekt den Vertragsteilen in der Natur bekannt ist und mit den gleichen Grenzen und Rechten, mit welchen der Verkäufer es bisher besaß und benützte oder hiezu berechtigt gewesen wäre.

2.

Der Kaufpreis wird einvernehmlich mit 20.000,-- (zwanzigtausend) Euro festgesetzt und wurde bei Vertragsunterzeichnung bereits an den Verkäufer beglichen. Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte im Sinne des § 934 ABGB.

3.

Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den Besitz des Käufers erfolgt mit Unterzeichnung dieses Vertrages. Mit diesem Zeitpunkt gehen Nutzen, Vorteil, Last und Gefahr auf die Käuferin über.

4.

Das Grundstück 23 KG 74415 Thurnhof ist nach erfolgter obiger Grundstücksteilung belastet mit der Errichtung und Erhaltung der Trafostation Zweinitz zugunsten der Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft. Diese Belastung wird von der Käuferin in ihr weiteres Duldungs- und Erfüllungsversprechen übernommen. Weiters wird die Eintragung A2-LNR 1 (Grunddienstbarkeit Nichterrichtung und Nichtbetrieb einer Warenhandlung, des Himbeer- Preiselbeer, und sonstigen Obsthandels and Branntweinhandels an EZ 15) mit dem Vertragsobjekt zur für dieses neu eröffnenden Einlagezahl mitübertragen. All dies wurde bei der Kaufpreisfestsetzung bereits berücksichtigt.

Der Verkäufer leistet der Käuferin ansonsten dafür Gewähr, dass das Kaufobjekt ansonsten frei von Lasten und Besitzrechten Dritter in das Eigentum der Käuferin übergeht. Jede weitere Haftung oder Gewährleistung, nach welcher Richtung auch immer, insbesondere bezüglich der Verwendungsmöglichkeiten des Vertragsobjektes, wird ausgeschlossen.

5.

Die Kosten, Steuern und Gebühren aus Anlass der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages trägt die Käuferin, welche auch den Auftrag hiezu erteilt hat.

6.

Der Käufer erklärt öffentlich rechtliche Person österreichischen Rechtes zu sein. Dieser Vertrag bedarf noch der Genehmigung nach den Grundstücksteilungsvorschriften.

7.

Zur Absicherung dieses Rechtsgeschäftes erwirkt der Verkäufer eine bürgerliche Rangordnung für die Veräußerung, die im Bedarfsfalle erneuert wird.

8.

Der Beschluss zum Abschluss dieses Vertrages wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal am 27.09.2024 gefasst.

9.

Dem Verkäufer ist bekannt, dass er hinsichtlich des Veräußerungserlöses den Abgabenbehörden mitteilungspflichtig ist. Er erklärt, dass das Vertragsobjekt steuerrechtlich Altvermögen ist und somit vom Kaufpreis 4,2% Steuern zu begleichen sind.

10.

Aufgrund dieses Vertrages und der Vermessungsurkunde GZ 244024-V1-U der Angst Geo Vermessung ZT GmbH bewilligen die Vertragsteile bei der Liegenschaft EZ 13 KG 74415 Zweinitz die Vornahme nachstehender Grundbuchshandlung:

- a) Die Durchführung der Vermessungsurkunde GZ 244024-V1-U der Angst Geo Vermessung ZT GmbH und sodann
- b) die Abschreibung des Grundstückes 23 KG 74412 Thurnhof, dessen Zuschreibung zu einer hierfür neu eröffneten Einlagezahl und auf dieser die Einverleibung des Eigentumsrechtes für das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.

Nach längerer Diskussion wird von den Mitgliedern des Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Beschluss gefasst, den Kaufvertrag abzuschließen.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Vergabe der Wohnung Nr. 2 im Erdgeschoss des Wohnhauses Zammelsberg, 9344 Weitensfeld, Zammelsberg 3 und Genehmigung des Mietvertrages.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass die in Zammelsberg im Erdgeschoss des Gemeindewohnhauses in 9344 Weitensfeld, Zammelsberg 3, gelegene Wohnung Nr. 2 zu vergeben sei.

Er teilt mit, dass von mehreren kontaktierten Wohnungswerbern Frau Nadine Sturm die einzige Interessentin für die Übernahme dieser Wohnung ist und vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, diese Wohnung an Frau Nadine Sturm zu vergeben und den vorliegenden Mietvertrag zu den bestehenden Bedingungen mit Beginn des Mietverhältnisses am 01. Jänner 2018 zu genehmigen.

Der Vorsitzende stellt die Wohnungsvergabe zur Diskussion.

Der Gemeinderat fasst ohne Diskussion den einstimmigen Beschluss, die im Erdgeschoss des Gemeindewohnhauses 9344 Weitensfeld, Zammelsberg 3, gelegene Wohnung Nr. 2 im Ausmaße von 56 m² zum Mietpreis von monatlich € 260,40 + 10% USt. zuzüglich durchschnittliche monatliche Betriebskosten € 90,00, und den verhältnismäßigen Anteil an den jeweiligen zusätzlichen Betriebskosten, Frau Nadine Sturm, wohnhaft in 9341 Straßburg, Liedinger Allee 18/3, mit Wirkung vom 01. August 2024, zu vermieten und den vorliegenden Mietvertrag zu genehmigen.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Personalangelegenheiten

nicht öffentlich!

Punkt 15 der Tagesordnung:

Erlass einer Verordnung, mit welcher eine Tarifordnung für die ganztägige Schulform (GTS) mit getrennter Abfolge festgelegt wird.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass ab dem Schuljahr 2024/2025 die ganztägige Schulform (GTS) mit getrennter Abfolge eingeführt worden ist. Die Einführung wurde bereits mehrmals im Gemeindevorstand und im Gemeinderat behandelt, daher muss hier nicht mehr näher auf Einzelheiten eingegangen werden. Mit der Einführung der GTS müssen grundlegende Daten, wie z.B. Öffnungszeiten, Kostenbeiträge etc. fixiert und daher folgende Verordnung erlassen werden:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 27.09.2024, Zahl: 211-3/2024, mit welcher eine Tarifordnung für die ganztägige Schulform (GTS) mit getrennter Abfolge festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG; BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 37/2023, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetz – K – SchG; LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2024, wird verordnet:

§ 1 Öffnungszeiten

- (1) Die ganztägige Schulform (GTS) mit getrennter Abfolge ist an Schultagen von 11:30 Uhr (bei Bedarf 11:00 Uhr) bis 16:00 Uhr (bei Bedarf 17:00 Uhr) geöffnet.
- (2) Die Kinder sind verpflichtet, an den gemeldeten Betreuungstagen anwesend zu sein. Das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen ist gemäß § 45 Abs. 7 SchUG nur zulässig
 - a. bei gerechtfertigter Verhinderung (§ 45 Abs. 2 und 3 SchUG)
 - b. bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteils zu erteilen ist, und
 - c. auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind.

§ 2 An-/Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zur ganztägigen Schulform (GTS) erfolgt direkt über die Schulleitung zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Unterrichtsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- (2) Während des Unterrichtsjahres kann eine Abmeldung von der ganztägigen Schulform (GTS) mit getrennter Abfolge nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen. Dies Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters zu erfolgen. Zu einem anderen als im ersten Satz genannten Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.

§ 3 Berechnung des Kostenbeitrages

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:

Die jährlichen Personalkosten der „Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)“ für die ganztägige Schulform (GTS) mit getrennter Abfolge werden durch die der Gemeinde als Schulerhalter zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die ganztägige Schulform (GTS) mit getrennter Abfolge.

- (2) Der Kostenbeitrag ist kostendeckend zu berechnen.

§ 4 Elternbeitrag für Betreuungsteil

- (1) Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag für Betreuungsteil) für die Dauer des Unterrichtsjahres zu leisten.
- (2) Das Unterrichtsjahr dauert gemäß § 74 K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2024, vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Beginn der Hauptferien.

- (3) Der monatliche Kostenbeitrag (Elternbeitrag für Betreuungsteil) für die ganztägige Schulform (GTS) mit getrennter Abfolge wird festgesetzt mit:

Anzahl der Betreuungstage	Betrag
5 Tage je Woche	€ 116,00
4 Tage je Woche	€ 105,00
3 Tage je Woche	€ 88,00
2 Tage je Woche	€ 72,00
1 Tag je Woche	€ 61,00

- (4) Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Bei besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (soziale Härtefälle) kann bei der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal um eine Kostenermäßigung angesucht werden. Ein Kostenübernahme durch das Jugendamt wird berücksichtigt.
- (6) Der Elternbeitrag für Betreuungsteil ist monatlich von Oktober bis Juli in gleichbleibender Höhe zu überweisen bzw. wird mittels Bankeinzug eingehoben.
- (7) Die „Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS), Fischlstraße 40, 9024 Klagenfurt/WS, wird ab dem Schuljahr 2024/2025 mit der Einhebung der Beiträge beauftragt. Durch die Übertragung dieser Aufgabe wird gleichzeitig verfügt, dass die „Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)“ alle dafür datenschutzbezogenen Rechte für die Einhebung sensibler, persönlicher Daten erhält.

§ 5 Sonstige Beiträge

- (1) Essensbeitrag/Verpflegung:

Pro Monat und Kind beträgt die Höhe des Essensbeitrages/Verpflegung:

Anzahl der Betreuungstage	Betrag
5 Tage je Woche	€ 100,00
4 Tage je Woche	€ 80,00
3 Tage je Woche	€ 60,00
2 Tage je Woche	€ 40,00
1 Tag je Woche	€ 20,00

(2) Werk-/Arbeitsmittelbeitrag:

Pro Monat und Kind beträgt die Höhe des Werk-/Arbeitsmittelbeitrages:

Anzahl der Betreuungstage	Betrag
5 Tage je Woche	€ 5,00
4 Tage je Woche	€ 4,50
3 Tage je Woche	€ 4,00
2 Tage je Woche	€ 3,50
1 Tag je Woche	€ 3,00

(3) Der Essensbeitrag sowie der Werk-/Arbeitsmittelbeitrag sind monatlich von Oktober bis Juli in gleichbleibender Höhe zu überweisen bzw. werden mittels Bankeinzug eingehoben.

(4) Die „Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS), Fischlstraße 40, 9024 Klagenfurt/WS, wird ab dem Schuljahr 2024/2025 mit der Einhebung der Beiträge beauftragt. Durch die Übertragung dieser Aufgabe wird gleichzeitig verfügt, dass die „Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)“ alle dafür datenschutzbezogenen Rechte für die Einhebung sensibler, persönlicher Daten erhält.

(5) Veranstaltungsbeitrag:

Allfällige Veranstaltungsbeiträge werden anlassbezogen eingehoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

DI(FH) Franz Sabitzer

Nachdem der Vorsitzende den Mitgliedern des Gemeinderates die Inhalte der zu beschließenden Verordnung zur Kenntnis gebracht hat, stellt er diese zur Diskussion.

Nach längeren Beratungen wird von den Mitgliedern des Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes der einstimmige Beschluss gefasst, die Verordnung, mit welcher eine Tarifordnung für die ganztägige Schulform (GTS) mit getrennter Abfolge festgelegt wird zu erlassen.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Abschluss einer Fördervereinbarung betreffend die Inanspruchnahme eines Regionalfondsdarlehens für das Projekt „R5B Gurk Radweg Weitensfeld – Altenmarkt“.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass für das bereits beschlossene Vorhaben „R5B Gurk Radweg Weitensfeld – Altenmarkt“ ein Regionalfondsdarlehen in der Höhe von € 134.000,00 beantragt wurde. Für die Restfinanzierung des Vorhabens schlägt der Vorsitzende vor, ein vom Kärntner Regionalfonds genehmigtes Darlehen mit einer Laufzeit von 8 Jahren in der Höhe von € 134.000,00, wie im Finanzierungsplan beschlossen, rückzahlbar mit Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen ab dem Jahr 2025, in Anspruch zu nehmen.

Der Vorsitzende erläutert genau die Inhalte der Fördervereinbarung, stellt diese zur Diskussion und teilt den Mitgliedern des Gemeinderates mit, dass vom Gemeindevorstand ein einstimmiger Antrag zur Genehmigung dieses Regionalfondsdarlehens vorliegt.

Nach eingehender Beratung wird vom Gemeinderat der einstimmige Beschluss gefasst, dem Antrag des Gemeindevorstandes statt zu geben und die Fördervereinbarung, abgeschlossen zwischen dem Kärntner Regionalfonds und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal, zu sanktionieren.

Nach Beendigung der Tagesordnung werden noch folgende Themen besprochen:

- Glasfaseranschluss – Information
- Projekt Altenmarkt – Spielplatz und Parkplatz
- PV-Anlagen
- Reihenhäuser Zweinitz - LWBK

Keine weiteren Wortmeldungen.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung und dankt für die Mitarbeit.

Ende der Sitzung: 19.50 Uhr

Der Schriftführer:

Mitglieder des
Gemeinderates:

Der Bürgermeister: